

Fachbereich AKTUELL

FBEH-001

Erste Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten

Sachgebiet Grundsatzfragen der Ersten Hilfe
Stand: März 2024

Für die Erste Hilfe im Betrieb hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin gemäß DGUV Vorschrift 1 Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer zur Verfügung zu stellen sowie organisatorische Maßnahmen zur Ersten Hilfe und zur Rettung versicherter Personen aus Gefahr zu treffen. Die immer stärker flexibilisierte Arbeitswelt stellt Unternehmen und Beschäftigte vor neue Herausforderungen bezüglich der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb. Dieses Fachbereich AKTUELL soll Ihnen Lösungsansätze aufzeigen.

1 Hintergrund

Die Rahmenbedingungen unserer Arbeitswelt haben sich durch eine verstärkte Nutzung flexibler Formen der Arbeit wie z.B. mobiles Arbeiten, Telearbeit oder „Homeoffice“ sowie veränderte Arbeitszeiten wie z.B. gleitende Arbeitszeit oder Teilzeitarbeit deutlich verändert. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Flexibilisierung der Arbeit sind in vielen Fällen weniger Beschäftigte im Unternehmen anwesend, sodass auch Ersthelferinnen und Ersthelfer häufiger am Arbeitsplatz „fehlen“. Diese veränderte Situation stellt Unternehmen und Beschäftigte vor neue Herausforderungen bezüglich der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb.

Wie können Unternehmen dennoch die notwendigen personellen und organisatorischen Anforderungen für die Erste Hilfe erfüllen? Bei dieser Frage steht insbesondere die Anzahl der anwesenden betrieblichen Ersthelfenden bei verringerter Präsenz der Beschäftigten im Fokus. Weiterhin sind auch die Möglichkeiten zur Alarmierung von Ersthelfenden im Notfall unter den jeweiligen Gegebenheiten zu überprüfen.

2 Zahl der Ersthelfenden

Die erforderliche Anzahl an Ersthelfenden richtet sich insbesondere nach der Zahl der anwesenden Versicherten. Grundsätzlich ist erst ab 2 anwesenden Personen eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer notwendig. Die DGUV Vorschrift 1 fordert mindestens folgende Zahl an Ersthelfenden (Quote):

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a. in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%,
 - b. in sonstigen Betrieben 10%.

Sofern aufgrund veränderter Gegebenheiten im Betrieb weniger Personen als gewöhnlich anwesend sind, ist dementsprechend auch eine geringere Zahl an Ersthelfenden erforderlich. Die geforderte Quote gilt jedoch weiterhin.

Zur Festlegung der erforderlichen Zahl anwesender Ersthelfender ist es sinnvoll festzustellen, wie viele Beschäftigte z.B. an bestimmten Wochentagen oder zu bestimmten Tageszeiten im Durchschnitt anwesend sind. Hierzu sollte in Abhängigkeit von den betriebspezifischen Gegebenheiten, wie z.B. starke Unterschiede in der Anwesenheit der Beschäftigten an verschiedenen Tagen, Schichtarbeit etc., ein geeigneter Zeitraum zugrunde gelegt werden. Auch die Verteilung der Ersthelfenden über das Betriebsgelände, verschiedene Unternehmensteile bzw. Abteilungen muss berücksichtigt werden, da die Dauer bis zur Erstversorgung entscheidend sein kann. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse lässt sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die jeweils erforderliche Zahl an anwesenden Ersthelfenden ableiten. Zur Erfüllung der notwendigen Quote kann es erforderlich sein, mehr Personen ausbilden zu lassen. Diese Notwendigkeit besteht in der Praxis nach wie vor häufig, da durch Abwesenheiten, z.B. aufgrund anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen, Urlaub oder Krankheit, meist nicht alle Beschäftigten und damit auch Ersthelfende gleichzeitig anwesend sind.

In vielen Unternehmen sind bestimmte Arbeitsbereiche während der Geschäftszeiten ständig personell besetzt. Daher ist es hilfreich, an Personengruppen im Unternehmen zu denken, die in jedem Falle regelmäßig vor Ort sind. Dies können z.B. Mitarbeitende am Empfang, im Wachdienst, im Callcenter, in der Kantine oder im IT-Support sein, die ihren Arbeitsort nicht oder nur teilweise flexibel wählen können. Es ist sinnvoll, verstärkt Personen aus diesen Bereichen in Erster Hilfe zu qualifizieren, da somit eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass genügend Ersthelfende vor Ort sind. Auch Personen, die bereits aus anderen Gründen regelmäßig und den Voraussetzungen entsprechend in Erster Hilfe fortgebildet werden, wie z.B. Angehörige von Feuerwehren oder Hilfsorganisationen, können mit einbezogen werden.

Sind mehrere Unternehmen an einem Standort bzw. in einem Gebäude gemeinsam angesiedelt, wie z.B. in Industrieparks oder Einkaufszentren, können Absprachen mit benachbarten Unternehmen getroffen und schriftlich festgehalten werden, um sich gegenseitig im Falle der Erste-Hilfe-Leistung zu unterstützen.

Von der festgelegten Zahl an Ersthelfenden kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger bei guter Organisation des betrieblichen Rettungswesens und geringerem Gefährdungspotential abgewichen werden. Dies ist nur möglich, wenn das betriebliche Rettungswesen hinsichtlich personeller, materieller und organisatorischer Maßnahmen über die Anforderungen der DGUV Vorschrift 1 hinausgeht.

3 Alarmierung sicherstellen

Im Unternehmen muss die unverzügliche Alarmierung der Ersthelfenden, das Weiterleiten der Informationen und ggf. das Absetzen des Notrufes sichergestellt sein. Helfende und ggf. externe Einsatzkräfte müssen schnell und zuverlässig an den Einsatzort gelotst werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollten diese Aspekte aufgrund der räumlichen und zeitlichen Flexibilisierung der Arbeit überprüft und ggf. angepasst werden.

Wesentlich ist die Aufklärung der Beschäftigten über die Alarmierungsmöglichkeiten, z.B. im Rahmen der jährlichen Unterweisung. Die zuverlässige Funktion der Meldeeinrichtungen ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu überprüfen.

Eine evtl. bestehende größere räumliche Entfernung zwischen den anwesenden Personen sollte beachtet werden. Möglicherweise wissen nicht alle Personen im Unternehmen bzw. in der Betriebsstätte welche Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer gerade anwesend sind und in welchen Räumen sie sich befinden. In diesem Falle kann beispielsweise eine Kennzeichnung an dem Raum angebracht werden, in dem sich Ersthelfende aufhalten.

Eine Möglichkeit zur Alarmierung besteht z.B. über ein ständig erreichbares Mobiltelefon oder eine einheitliche Telefonnummer, über die Ersthelfende angefordert werden können. Die jeweils vorgesehene Regelung sollte über einen Aushang oder ggf. eine Meldung im Unternehmens-Intranet sowie bei der jährlichen Unterweisung kommuniziert werden. Anrufe auf eine einheitliche Nummer können ggf. auch auf ein bzw. mehrere Mobiltelefone in Bereichen, die zu allen Zeiten erreichbar sind, weitergeleitet werden. Diese organisieren im Notfall die Erste Hilfe.

Informations- und Kommunikationstechnologie kann zur Erfassung, Alarmierung und Einsatzsteuerung im Betrieb anwesender Ersthelfer genutzt werden. So kann z.B. App-unterstützt die Anwesenheit von Ersthelfenden im Betrieb über eine Einwahlmöglichkeit oder automatische Registrierung in einem bestimmten Radius erfasst werden. Die Nutzung von Apps zur Alarmierung von registrierten Ersthelfern aus der Umgebung außerhalb des Betriebes ersetzt nicht die erforderliche innerbetriebliche Erste-Hilfe-Organisation. Eine beispielhafte Auflistung von Ersthelfersystemen ist auf der Internetseite des Deutschen Rates für Wiederbelebung (German Resuscitation Council, GRC) verfügbar.¹

Fazit

Erste Hilfe im Betrieb lässt sich auch bei flexibilisierter Arbeit organisieren. Die Frage der Anwesenheit von Ersthelfenden sollte in ein betriebliches Gesamtkonzept zur Organisation der Ersten Hilfe eingebunden sein.

Zu beachten sind insbesondere folgende Aspekte:

- Festlegung der erforderlichen Zahl der Ersthelfenden aufgrund der Anzahl jeweils anwesender Beschäftigter im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.
- Berücksichtigung einer sinnvollen Verteilung Ersthelfender über das Betriebsgelände.
- Wie schon bisher: Erforderlichenfalls Aus- und Fortbildung einer größeren Anzahl von Personen (über die Mindestquote hinaus), um wechselnden Anwesenheiten Rechnung zu tragen.
- Alarmierungsmöglichkeiten sicherstellen, entsprechende Information hierüber an Beschäftigte und Kennzeichnung der Anwesenheit von Ersthelfenden.
- Dauerhafte Bereitstellung von Informationen zu Themen der Ersten Hilfe im Intranet.

¹ Deutscher Rat für Wiederbelebung - German Resuscitation Council, GRC: Arbeitsgruppe Smartphone rettet Leben – Ersthelfersysteme: <https://www.grc-org.de/unsere-arbeit-projekte/5-1-Arbeitsgruppe-Smartphone-rettet-Leben-Ersthelfersysteme>

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Grundsatzfragen der Ersten Hilfe
im Fachbereich Erste Hilfe
der DGUV www.dguv.de

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Erste Hilfe ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.